



Satzung

Förderverein Grundschule Mittelstraße e.V. (FVGM)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Mittelstraße e. V. (FVGM)“. Er hat seinen Sitz in 27211 Bassum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Grundschule in der Erziehungs- und Bildungsarbeit für die ihr anvertrauten Schüler, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Er wird dazu:

- die Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulträger und den ortsansässigen natürlichen und juristischen Personen der Gemeinde Bassum fördern;
- der Schule finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen;
- im Bedarfsfalle individuelle Hilfe gewähren;
- an der Gestaltung des Schullebens mitwirken.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jede natürliche Person werden. Interessierte Schüler/innen und Gäste können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, sie sind aber nicht stimmberechtigt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereines an. Das Mitglied ist von dem, auf seine Aufnahme folgenden Monat an zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht zahlt. Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über den Beitrag oder Spenden wird zu steuerlichen Zwecken eine Spendenbescheinigung durch den/die Kassenwart/in erteilt.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen nur für:

- die satzungsmäßigen Zwecke
- Porto- oder Telefonkosten
- allgemeine Bürokosten wie für Zeitungsveröffentlichungen und dergleichen des Vereins Verwendung finden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Sach- oder Kapitalzuwendungen.



Stand 10/2016

§ 5 Vorstand des Vereins

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand des Vereines i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vor-sitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die erste/n oder den/die zweite/n Vorsitzende/n vertreten. Der/die Kassenwart/in und die Stellvertretung verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Er/sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung.

§ 6 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Kassenprüfer/in für die Amtsdauer von zwei Jahren. Der/die Kassenprüfer/in prüft den jährlichen Rechenschaftsbericht des/r Kassenwarts/in und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Vereinsmitglieder, die Schule und die Schulelternvertretung sind hierzu schriftlich mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder 1/10 der Mitglieder einzuberufen. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand seinen Tätigkeits- und Kassenbericht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Satzungsänderungen mit 3/4 –Mehrheit der Erschienenen;
- Die Entlastung des Vorstandes;
- Die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder;
- Die Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit der Erschienenen

Über die Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Grundschule Mittelstraße in Bassum zur Verwendung im Sinne des § 2.